

# Vermittlungs- und Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen

**Stabwechsel GmbH**, Zeppelinallee 77, 60487 Frankfurt am Main  
diese vertreten durch ihren Geschäftsführer

(nachfolgend: Stabwechsel)

und

**Firma**, Anrede Vorname/n Nachname, Straße und Hausnummer, PLZ und Ort  
diese vertreten durch ihren Geschäftsführer

(nachfolgend: Berater des Unternehmensverkäufers oder BUV)

## Präambel

Stabwechsel betreibt unter der Domäne [www.stabwechsel.de](http://www.stabwechsel.de) eine Internetplattform zur Unternehmensnachfolge. Auf der Internetplattform können sich potenzielle Unternehmensnachfolger/Unternehmenskäufer (nachfolgend auch UK) anonym aber qualifiziert präsentieren. Inhaber/Verkäufer mittelständischer Unternehmen sowie deren exklusiv für den betreffenden Verkauf beauftragten Berater, M&A-Berater (nachfolgend auch UV oder BUV) können dort Verkaufsangebote (nachfolgend auch VA) präsentieren. Unternehmenskäufer (UK) können ihr Interesse an Verkaufsangeboten (VA) bekunden und um Kontakt zum Verkäufer (UV/BUV) bitten. Verkäufer (UV/BUV) können ihr Interesse an Unternehmenskäufern (UK) bekunden und um den direkten Kontakt bitten.

Die Vorauswahl potenzieller Unternehmenskäufer ebenso wie der Verkaufsangebote, deren Präsentation auf der Internetplattform und optional auf anderen Internetportalen oder über andere Vermittlungswege sowie die Kontaktaufnahme zwischen UK und UV oder BUV wird von Stabwechsel durchgeführt bzw. begleitet und moderiert. Ein dem UK zugeordneter Coach begleitet den UK, fördert und unterstützt den Prozess nach Möglichkeit und Bedarf.

Das Rechtsverhältnis zwischen Stabwechsel und dem Berater des Unternehmensverkäufers wird durch diesen Vertrag geregelt. **Dabei wird ausdrücklich unterstellt, dass der BUV exklusiv mit dem Verkauf des betreffenden Unternehmens als M&A Beratung beauftragt ist und branchenüblich vergütet wird.**

## § 1 Leistungen Stabwechsel

- (1) Stabwechsel ermöglicht es dem BUV während der Laufzeit dieses Vertrages, auf der Internetseite [www.stabwechsel.de](http://www.stabwechsel.de) in anonymisierter und geeigneter Form Verkaufsangebote zu veröffentlichen.
- (2) Stabwechsel macht diese Verkaufsangebote (VA) selektiv für aktiv geschaltete UK sichtbar, soweit diese augenscheinlich zur Suche des UK passen.
- (3) Stabwechsel stellt dem BUV geeignet erscheinende UK in geeigneter aber anonymer Form vor. Der BUV entscheidet nach eigenem Ermessen, für welche UK er sich interessiert und er den direkten Kontakt wünscht, um in die Verkaufsverhandlungen einzusteigen.
- (4) Stabwechsel ergreift nach eigenem Ermessen weitere Maßnahmen, um das Verkaufsangebot des BUV zu verbreiten und so weitere, zu seinem Angebot vermeintlich

passende UK vorstellen zu können. Im Einzelfall kann der BUV diese Maßnahmen akzeptieren oder ablehnen.

- (5) Der BUV ist damit einverstanden, dass außer seinem VA auch Angebote anderer Unternehmensverkäufer oder deren Berater auf der Internetplattform [www.stabwechsel.de](http://www.stabwechsel.de) im gleichen Umfang wie sein eigenes veröffentlicht werden.

## § 2 Ablauf der Kontaktaufnahme

- (1) Sofern ein BUV am UK interessiert ist, wird der UK in anonymisierter Form über das zum Verkauf stehende Unternehmen informiert und das Interesse des UK an einer Kontaktaufnahme mit dem BUV abgeklärt.
- (2) Bei Interesse des UK wird Stabwechsel (wahlweise mit Hilfe des Coaches) **nach expliziter Bestätigung des Vermittlungswunsches durch den UK**, den Kontakt zum BUV herstellen („Kontaktanbahnung“). Vor expliziter Bestätigung des UK ist Stabwechsel nicht berechtigt, die Identität des UK gegenüber dem BUV offenzulegen.
- (3) Sofern ein UK Interesse an einem ihm von Stabwechsel oder dem Coach anonym vorgestellten Unternehmen bzw. Verkaufsangebot (VA) hat und dies gegenüber Stabwechsel bekundet, wird Stabwechsel den BUV in anonymer Form über den UK (anonymes Käuferprofil) und dessen Interesse informieren und das Interesse des BUV an einer Kontaktaufnahme mit dem UK abklären.
- (4) Bei Interesse des BUV wird Stabwechsel (wahlweise mit Hilfe des Coaches) **nach expliziter Bestätigung des Vermittlungswunsches durch den BUV**, den Kontakt zum UK bzw. dessen Berater herstellen („Kontaktanbahnung“). Vor expliziter Bestätigung des BUV ist Stabwechsel nicht berechtigt, die Identität des BUV bzw. des betreffenden Unternehmens gegenüber dem UK offenzulegen.

## § 3 Inhalt des Profils

- (1) Aufmachung und Umfang des Verkaufsangebots (VA) sind nach Vorgaben von Stabwechsel zu gestalten. Stabwechsel wird den BUV bei der Ausarbeitung seines VA nach besten Kräften betreuen und unterstützen sowie das Profil auf [www.stabwechsel.de](http://www.stabwechsel.de) freigeben (aktiv schalten) soweit dieses den Anforderungen entspricht.
- (2) Stabwechsel ist berechtigt, Veröffentlichungen von VA zurückzuweisen und fristlos den Zugang zu der Internetplattform [www.stabwechsel.de](http://www.stabwechsel.de) ohne weitere Erklärung und Angaben von Gründen zu unterbinden (Sperrung), wenn das Profil bzw. VA nicht den gestellten und branchenüblich zu erwartenden Anforderungen entspricht oder der BUV die erforderliche Kommunikation verweigert und/oder es an Verlässlichkeit bei der Reaktion auf Kontaktanbahnungen mangelt. Eine Sperrung erfolgt in jedem Fall sofort, wenn Falschangaben bzw. unwahre Angaben erkannt werden, wenn das VA strafrechtlich relevante Inhalte aufweist, jugendgefährdend, pornographisch, rassistisch, extremistisch oder ansonsten missbräuchlich ist.
- (3) Der BUV hat das Recht, jederzeit die Herausnahme, das Löschen oder Pausieren seines VA von der Internetplattform [www.stabwechsel.de](http://www.stabwechsel.de) zu verlangen. Hierbei sind Stabwechsel entsprechende Gründe/Hintergründe zu nennen, um ggf. bereits erfolgten Kontaktanbahnungen entsprechende Informationen zukommen zu lassen. Die Vergütungsansprüche von Stabwechsel bleiben hiervon unberührt.

#### § 4 Pflichten des Beraters des Unternehmensverkäufers

- (1) Der BUV ist verpflichtet, im Rahmen des VA und seines persönlichen Profils ausschließlich wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Für sämtliche Inhalte des Profils und der VA ist ausschließlich der BUV verantwortlich. Er stellt Stabwechsel von etwaigen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit den Inhalten frei.
- (2) Der BUV ist verpflichtet, die Angaben in seinem persönlichen Profil regelmäßig bzw. vor allem bei Anlass zu aktualisieren. Er ist verpflichtet die Angaben des VA stets aktuell zu halten und insbesondere dann eine Mitteilung zu senden, wenn das Angebot nicht mehr verfügbar ist.
- (3) **Der BUV ist verpflichtet**, eingegangene Anfragen im Online-System (<https://go.stabwechsel.de>) durch Klicken des entsprechenden Buttons zu beantworten. Anfragen werden ihm stets per E-Mail bekannt gegeben und zusätzlich in seinem passwortgeschützten Bereich im Online-System angezeigt (Dashboard).

#### § 5 Vergütung

- (1) Mit Abschluss dieser Vereinbarung, für die Einstellung des persönlichen Profils und die Erstellung von VA wird von Stabwechsel keinerlei Vergütung erhoben.
- (2) Bei erstmaliger Nennung eines Kaufinteressenten (UK) und somit Aufhebung der Anonymität durch Stabwechsel, hat der BUV die Möglichkeit, umgehend (innerhalb von maximal 14 Tagen) nachzuweisen, dass er bereits im Kontakt mit dem Interessenten bezüglich des betreffenden Targets steht (z.B. durch Vorlage entsprechender E-Mail-Korrespondenz). Soweit dieser Nachweis entsprechend zeitnah vorgelegt wurde und als solcher plausibel ist, wird Stabwechsel kein Honorar fordern oder Kosten geltend machen.
- (3) **Stabwechsel Erfolgshonorar:** Kommt unter Mitwirkung des BUV, mit einem ihm von Stabwechsel vorgestellten UK, eine Transaktion gemäß Absatz 4 zustande, zahlt der BUV an Stabwechsel ein Honorar in Höhe von 15% des Erfolgshonorars, welches der BUV für die von ihm begleitete Transaktion erhält, mindestens jedoch 10.000 €.
- (4) Transaktion im Sinne dieses Vertrages ist
  - a. die unbedingte oder aufschiebend bedingte Übertragung von Gesellschaftsanteilen an Unternehmen (Share Deal), wobei eine Einräumung von Optionsrechten oder der Erwerb von Andienungsrechten dem Gleichstehen;
  - b. die bedingte oder aufschiebend bedingte Übertragung von Vermögensgegenständen eines Unternehmens (Asset Deal);
  - c. eine Kapitalerhöhung, sofern der UK neue Gesellschaftsanteile zeichnet;
  - d. stille Beteiligungen und jede Form der Mezzanine-Finanzierung sowie jede Form der Finanzierung durch den UK;
  - e. der Abschluss eines Berater- oder Anstellungsvertrages mit dem UK.

Eine Transaktion im Sinne dieser Vereinbarung liegt auch dann vor, wenn ein anderes Geschäft zustande kommt, das einem der vorstehenden Fälle gleichkommt.

Eine nachträgliche Reduzierung des Erfolgshonorars lässt den Vergütungsanspruch von Stabwechsel unberührt.

## § 6 Zahlungsbedingungen

- (1) Sämtliche vereinbarten Vergütungen verstehen sich, sofern Sie der Umsatzsteuer unterliegen, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Das Stabwechsel Erfolgshonorar nach § 5 ist mit Vollzug (Closing) eines schuldrechtlichen Vertrages über eine Transaktion verdient und fällig.
- (3) Das Zahlungsziel für sämtliche Rechnungen beträgt 14 Tage.

## § 7 Haftungsausschluss

- (1) Stabwechsel haftet, soweit gesetzlich zulässig, nicht für die Auswahl, die Seriosität sowie das Handeln oder Unterlassen des zuständigen Coaches. In gleicher Weise gilt der Haftungsausschluss für die Angaben und die Seriosität der Unternehmenskäufer, der Unternehmensverkäufer und der von diesen repräsentierten Unternehmen.
- (2) Stabwechsel ist bemüht, die Funktionalität der Internetplattform [www.stabwechsel.de](http://www.stabwechsel.de) zu jeder Zeit sicherzustellen. Dennoch können gelegentliche Systemausfälle nicht vollständig ausgeschlossen werden. Stabwechsel übernimmt daher keine Gewähr für die durchgängige Verfügbarkeit der Dienste und die Verwendbarkeit der Dienste für die von den Usern verfolgten Zwecke.
- (3) Der BUV wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Coach zur rechtsgeschäftlichen Vertretung von Stabwechsel nicht berechtigt ist.

## § 8 Unterrichtungspflicht der Vertragsparteien

- (1) Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, jederzeit einander Auskunft über den Stand von Transaktionen und deren Anbahnung zu geben, soweit diese mit dem Vertrag im Zusammenhang stehen.
- (2) Der BUV ist darüber hinaus verpflichtet, Stabwechsel unverzüglich und unaufgefordert über das Zustandekommen einer Transaktion schriftlich zu informieren. Kommt der BUV dieser Verpflichtung auch auf Anforderung von Stabwechsel nicht unverzüglich nach, macht er sich Stabwechsel gegenüber schadensersatzpflichtig.
- (3) Zum Zweck einer Überprüfung des Stabwechsel Vergütungsanspruchs **ist das betreffende Unternehmen spätestens zum Vertragsabschluss der Transaktion zu benennen**, unabhängig davon, ob eine Transaktion mit einem von Stabwechsel vermittelten UK zustande kam oder nicht.

## § 9 Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, die vertraulich erhaltenen Informationen und Unterlagen zu UK, UV, BUV und den VA selbst sowie die im Zusammenhang damit bekanntwerdenden Vorgänge gleich welcher Art streng vertraulich zu behandeln und solche Kenntnis nur zur Vorbereitung und Begleitung von Transaktionen im Sinne dieses Vertrages zu verwenden und nicht an Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Stabwechsel, des BUV, UV und des UK weiterzugeben. Eine Weitergabe an involvierte Mitarbeiter oder sonstige Personen, wie z. B. Gesellschafter, Aufsichtsratsmitglieder, Berater, ist nur zulässig, wenn diese eine gleichlautende Geheimhaltungsvereinbarung unterzeichnet haben, soweit sie nicht bereits kraft ihres Berufsstandes zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

- (2) Verstößt der BUV gegen die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und kommt daraufhin eine Transaktion zwischen einem Dritten und dem von Stabwechsel bzw. dem vom zuständigen Coach benannten UK, unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 5 Abs. 3, zustande, so schuldet der BUV das Honorar, wie wenn die Transaktion mit dem ursprünglichen UV zustande gekommen wäre, mindestens jedoch in Höhe von 10.000,00 € netto.
- (3) Verstößt Stabwechsel gegen die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und kommt daraufhin eine Transaktion zwischen einem Dritten und dem vom Berater benannten UV, unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 5 Abs. 3, zustande, so schuldet Stabwechsel das Honorar, wie wenn die Transaktion mit dem ursprünglichen UK zustande gekommen wäre, mindestens jedoch in Höhe von 10.000,00 € netto.
- (4) Stabwechsel empfiehlt sowohl dem BUV des UV als auch dem UK, vor dem unmittelbaren Austausch von vertraulichen Informationen eine gesonderte, wechselseitige Vertraulichkeitsvereinbarung (NDA) abzuschließen.

### **§ 10 Laufzeit und Beendigung des Vertrages**

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende von beiden Seiten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Die Kündigung des Vertrags lässt die Vergütungsansprüche von Stabwechsel für während der Laufzeit der Vereinbarung angebahnte Transaktionen unberührt.
- (4) Die Verpflichtung zur Unterrichtung nach § 8 und zur Vertraulichkeit nach § 9 gilt über die Beendigung des Vertrages hinaus.

### **§ 11 Sonstiges**

- (1) Der BUV ist berechtigt, vergleichbare Dienstleistungen Dritter in Anspruch zu nehmen.
- (2) Der BUV wird darauf hingewiesen, dass es dem Coach untersagt ist, für sich oder einen Dritten von dem UK und/oder dem BUV eine weitere Vergütung, gleich welcher Art, für vergleichbare Vermittlungsdienstleistungen einzufordern oder sich gewähren zu lassen.
- (3) Dem Coach ist es jedoch gestattet, dem UK zusätzliche Dienstleistungen (z.B. Erstellung eines Businessplans, Beratung und Unterstützung bei der Finanzierung) anzubieten und hierfür eine Vergütung separat zu vereinbaren.
- (4) Dem BUV ist bekannt, dass Stabwechsel für die Internet-Präsentation und erfolgreiche Vermittlung der UK von diesen eine Vergütung erhält. Dies lässt die in diesem Vertrag geregelten Vergütungsansprüche unberührt.
- (5) Stabwechsel und der BUV sichern sich gegenseitig Kundenschutz zu. Stabwechsel verpflichtet sich dementsprechend, für die Dauer von 2 Jahren ab Benennung des UV durch den BUV keine Geschäfte unter Umgehung oder Ausschaltung des BUV, auch nicht über dritte natürliche oder juristische Personen, mit dem bekannt gegebenen UV zu tätigen, solange dieser noch vertraglich an den BUV gebunden ist. Der BUV verpflichtet sich, für die Dauer von 2 Jahren ab Benennung des UK durch Stabwechsel bzw. durch den Coach weder

selbst noch durch Dritte direkten Kontakt zu dem UK unter Umgehung von Stabwechsel aufzunehmen.

- (6) Verstößt eine der Parteien gegen die vorstehende Regelung zum Kundenschutz, ist sie der anderen zum Schadensersatz verpflichtet. Der Schaden beträgt mindestens den Betrag der von der vertragsbrüchigen Partei für die anderweitige Vermittlung des UV oder UK bezogenen Vergütung.

### § 12 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als unwirksam erweisen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Regelung, die dem vorherigen Zweck am nächsten kommt.
- (3) Für das Vertragsverhältnis der Parteien und sämtliche, sich hieraus ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland

.....  
Ort, Datum

.....  
Ort, Datum

.....  
Berater des Unternehmensverkäufers

.....  
Stabwechsel GmbH